

Merkblatt
für Bauantragsteller
im Verbandsgebiet
des Abwasserbeseitigungsverbandes
Ingolstadt-Süd

Mitgliedsgemeinden:



Gemeinde Baar-Ebenhausen



Markt Reichertshofen
**(nur Gemeindeteile:
Reichertshofen und
Gotteshofen)**

Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

Sie haben bei der Gemeinde Baar-Ebenhausen bzw. beim Markt Reichertshofen einen Bauantrag eingereicht.

Dieses Merkblatt soll Sie **auszugsweise** mit den wichtigsten Satzungsbestimmungen für die Entwässerung vertraut machen.

Durch Abdruck der Beitrags- und Gebührenmaßstäbe und -sätze haben Sie des Weiteren die Möglichkeit, die auf Sie zukommenden Kosten für die Entwässerung zu errechnen.

Bitte lesen und beachten Sie dieses Merkblatt genau; Sie können sich und dem Abwasserbeseitigungsverband dadurch evtl. Mehrarbeit und Ärger ersparen (siehe auch **www.abv-in-sued.de**).

Für Ihr Bauvorhaben wünsche ich gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüßen

Ludwig Wayand
Verbandsvorsitzender

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt, das nicht gem. Abs. 6 von der Einleitungspflicht ausgenommen ist.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Verband innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts, vorbehaltlich des Abs. 6, alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Verbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß (Bemessung nach ATV-Arbeitsblatt A 138) möglich ist. Dies gilt insbesondere auch für Niederschlagswasser, das für Zwecke der Gartenbewässerung gesammelt wird. Nicht aber für Niederschlagswasser von Autowaschplätzen und gewerblichen Verkehrsflächen. Die §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

Der Verband kann die Einleitung von Niederschlagswasser im Einzelfall oder allgemein anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

- der Verband Anlagen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser bereithält oder
- die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen oder hydrogeologischen Gründen oder zum wirtschaftlichen Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erforderlich ist.

Hinweise: Versickern Sie nach Möglichkeit das unverschmutzte Regenwasser Ihrer Dachflächen und gestalten Sie Ihre Grundstückszufahrten, Stellplätze und Wege durchlässig (z.B. Pflaster mit offenen Fugen, Rasengittersteine usw.), damit eine breitflächige Versickerung möglich ist. Sie leisten dadurch einen Beitrag zur Entlastung der Kläranlage, führen das unverschmutzte bzw. gering verschmutzte Regenwasser dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zu und sparen bei den Niederschlagswassergebühren gem. § 10 a BGS-EWS (siehe Auszug aus BGS-EWS).

Gebietsspezifische Besonderheiten:

Im Gewerbegebiet-Ost des Marktes Reichertshofen ist eine Versickerung des Regenwassers nicht zulässig, da dort für das unverschmutzte Dachflächenabwasser eine eigene Regenwasserkanalisation (Trennsystem) errichtet wurde. Das Regenwasser der sonstigen gewerblichen Verkehrsflächen ist zusammen mit dem Schmutzwasser in die Mischwasseranschlüsse einzuleiten.

Im Baugebiet „Süd III“ des Marktes Reichertshofen ist eine Versickerung des Regenwassers ebenfalls nicht zulässig, da dieses Baugebiet in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes liegt. Hier wurde ebenfalls eine eigene Regenwasserkanalisation errichtet. In den Baugebieten „Schafberg“ + „Schafberg II“ des Marktes Reichertshofen ist auch eine eigene Regenwasserkanalisation vorhanden. Hier ist eine Gebührenermäßigung bei Versickerung deshalb nicht möglich.

Beim Anschlusskanal des Gewerbegebietes „An der Neuburger Straße“ des Marktes Reichertshofen und den Erschließungskanälen in „Walding“ handelt es sich um Schmutzwasserkanäle; Niederschlagswasser darf dort nicht eingeleitet werden.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) **Der Grundstücksanschluss wird vom Verband hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt.** Der Verband kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; §9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Der Verband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder ein zusätzlicher Grundstücksanschluss erstellt werden, so kann der Verband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung durch den Verursacher vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden; gleiches gilt, wenn durch Aufteilung eines Grundstückes (§ 2 Abs. 1) zwei oder mehrere Grundstücke geschaffen werden und hierfür auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich ein oder mehrere Grundstücksanschlüsse zusätzlich erstellt werden sollen.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück durch die öffentliche Entwässerungseinrichtung erschlossen ist bzw. in nächster Zeit erschlossen wird, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind bzw. erforderlich werden.
Das Gleiche gilt für die nachträgliche Errichtung von Kontrollschächten, wenn der Verband sie für notwendig erachtet.
- (4) Abdeckungen von Kontrollschächten sollen jederzeit ungehindert zugänglich sein (die Lage der Schächte ist vom Grundstückseigentümer zu dokumentieren) bzw. sind nach Aufforderung des Verbandes vom Grundstückseigentümer freizulegen.
Zusätzliche Aufwendungen bei Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Kontrollschächten wegen deren Verdeckung bzw. unbekannter Lage gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen.
- (2) Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
Die Grundstücksentwässerungsanlage, Sickeranlagen und die Abwasserbehandlungsanlage sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen.
Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Der Verband kann verlangen, dass ein Messschacht nach Vorgaben des Verbandes und auf Kosten des Grundstückseigentümers zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Verband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für den Verband nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) **Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.**
- (6) **Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.**

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Verband folgende Unterlagen in dreifacher Fertigung einzureichen (gegebenenfalls im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens über die zuständige Gemeinde):
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000,
 - b) **Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen, der Anlagen zur Versickerung oder Beseitigung des Niederschlagswassers und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,**
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte, Gefälle und Material der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den Planmustern nach DIN 1986 zu entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben.

Der Verband kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Der Verband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Verband entweder schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück oder leitet die Unterlagen mit seiner Stellungnahme an die zuständige Gemeinde bzw. an die Baugenehmigungsbehörde weiter. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der Verband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung bzw. positiver Stellungnahme des Verbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Verband Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem Verband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. **Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Verbandes verdeckt werden.** Andernfalls sind sie auf Anordnung des Verbandes freizulegen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit, Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist dem Verband unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Der Verband kann die Verdeckung der Leitungen untersagen. Innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen gem. Abs. 3 kann der Verband die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage schriftlich untersagen. In diesen Fällen setzt der Verband dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch den Verband befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 2 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasseranlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und 4.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl;
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente;
 3. radioaktive Stoffe;
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel;
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können;
 6. Grund- und Quellwasser;
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten;
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke;

9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkal-schlämme;
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als ge-fährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycycli-sche Aromaten, Phenole, ausgenommen sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Verband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat,
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eigeleitet werden dürfen;
 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Min-destanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35° C ist,
 - das einen ph-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist;
 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertkesseln;
 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW;
 14. Abwasser, das bei einem oder mehreren Parametern von den Richtwerten des Anhangs A.1 des DWA-Merkblattes M 115-2 vom Juli 2005 (www.dwa.de) abweicht.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschluss-pflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
 - (4) Über Absatz 3 hinaus kann der Verband in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Aufla-gen des dem Verband erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
 - (5) Der Verband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesent-lich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Verband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
 - (6) Der Verband kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentli-chen Entwässerungseinrichtung erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Verband eine Beschreibung nebst Plänen in dreifacher Fertigung vorzulegen. Der Verband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
 - (6a) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Verband über die Funktionsfähigkeit der Neut-ralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebes vorzulegen.
 - (7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Verband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
 - (8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Ent-wässerungseinrichtung gelangen, ist der Verband sofort zu verständigen.

Auszug aus der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) gültig ab 15.06.2016

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Die ausgebauten Dachgeschosse werden auf 60 v.H. der Fläche des darunter liegenden Geschosses beschränkt. Im Falle eines Teilausbaues des Dachgeschosses ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen.
Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.
Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
Garagen werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
 - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.Dies gilt entsprechend auch dann, wenn in Folge einer Nutzungsänderung der nach früherem Satzungsrecht gewährte Vorteil bei der Heranziehung von Gebäudeflächen ohne Anschluss bzw. ohne Anschlussbedarf an die Schmutzwasserableitung zu einem nur verminderten Beitragssatz oder mit einem verminderten Flächenansatz wegfällt. In diesen Fällen werden die bevorteilten Gebäudeflächen mit einem Drittel der Geschossfläche als bereits veranlagte Fläche angerechnet.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet.
Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten.
Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbeitrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
Die Nachberechnung wird nicht ausgelöst, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreiem Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 % der Grundstücksfläche bebaut wird, es sei denn, das Gebäude ist tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|--|------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche: | 1,16 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche: | 7,46 Euro |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, nach einem Einheitssatz zu erstatten. Dies gilt auch für Grundstücksanschlüsse von unbebauten Grundstücken. Können Kontrollschächte in begründeten Fällen nicht auf Privatgrund errichtet werden, gilt die Erstattungspflicht auch für Kontrollschächte auf öffentlichem Grund.
- (2) Der Einheitssatz beträgt **2.100 €**. Der Einheitssatz erhöht sich bei Grundstücken, deren Anschluss sich wegen besonders schwieriger Verhältnisse gegenüber den Durchschnittskosten um einen 20 v.H. übersteigenden Prozentsatz verteuert, um den jeweiligen Prozentsatz.
- (3) Die Kosten für die Verbesserung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS sind, mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (5) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Verband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
Die Gebühr beträgt **1,64 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.**
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung, aus der Eigengewinnungsanlage und aus der Niederschlagswassernutzungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 und Abs. 5 Satz 4 ausgeschlossen ist.
Die Wassermengen (aus Wasserversorgungseinrichtung und Eigengewinnungsanlage) werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt; für die dem Grundstück aus einer Niederschlagswassernutzungsanlage zugeführten Wassermenge werden pauschal 10 m³/Jahr und Einwohner (Stand: 30.06.) angesetzt.
Die Wassermengen (aus Wasserversorgungseinrichtung und Eigengewinnungsanlage) sind vom Verband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt (als verbraucht bzw. zurückgehalten nach Abs. 2 Satz 1) für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen.
Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; es gilt die Viehzahl als nachgewiesen, die sich aus dem vom Viehhalter vorzulegenden jeweils jüngsten Bescheid der Tierseuchenkasse ergibt.
Der Abzug ist insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Einwohner, der mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück zum Stichtag 30.06. des entsprechenden Abrechnungsjahres gemeldet ist, pro Jahr unterschreiten würde.

§ 10 a Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (nachfolgend auch: versiegelten) Teilflächen des Grundstücks (abgerundet auf volle m²), von denen Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Als befestigt im Sinne des Satz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur teilweise aufgenommen werden kann. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Versiegelte Teilflächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die Entwässerungseinrichtung besteht, werden die versiegelten Teilflächen nach Maßgabe der Abs. 4 – 6 herangezogen.
- (3) Die versiegelten Teilflächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- a) wasserundurchlässige Befestigungen:
- (bebaute) Dachflächen ohne Begrünung (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen),
 - Asphalt, Beton, Teer,
 - Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss
- Faktor 1,0
- b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen:
- (bebaute) Kiesschüttdachflächen (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen),
 - Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf Sand,
 - fester befahrbarer Kiesbelag
- Faktor 0,8
- Verbundsteine mit Fuge, Sickersteine und lockere Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterrasen
- Faktor 0,6
- (bebaute) Gründachflächen (Gebäudegrundrissflächen) und Rasengittersteine
- Faktor 0,4
- c) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a und b, welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (4) Versiegelte Teilflächen, von denen über einen Überlauf der Entwässerungseinrichtung
- a) das anfallende Niederschlagswasser trotz Versickerungsanlagen (wie z.B. eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht oder eine vergleichbare Anlage) teilweise zugeführt wird, oder von denen
 - b) das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) teilweise genutzt und teilweise zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr nach Maßgabe nachstehender Abs. 5 und Abs. 6 berücksichtigt. Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen bzw. Niederschlagswassernutzungsanlagen, die eine Mindestgröße von 4 m³ besitzen und soweit diese ein Stauvolumen - bzw. Speichervolumen - von 1 m³ je angefangene 25 m² angeschlossene Fläche aufweisen. Eine Niederschlagswassernutzungsanlage i.S. des vorstehenden Buchstaben b) liegt nur vor, wenn sie fest installiert und mit dem Boden verbunden ist.
- (5) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage i.S. von Abs. 4 lit. a) der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 20 v.H. der Fläche berücksichtigt.
- (6) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage i.S. von Abs. 4 lit. b) der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus
- a) 20 v.H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt, Garten oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird; oder
 - b) 50 v.H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung eingesetzt wird.
- (7) Der Gebührenschuldner hat dem Verband auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr maßgeblichen versiegelten Teilflächen einzureichen. Hierzu hat der Gebührenschuldner dem Verband auf Aufforderung einen maßstabgerechten Lageplan (Maßstab 1:500) mitzuteilen. Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die überbauten und befestigten Flächen zu kennzeichnen. Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung dem Verband mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum (oder ab dem folgenden Monat anteilig) berücksichtigt. Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann der Verband die maßgeblichen Flächen schätzen.
- (8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,42 €** pro Quadratmeter versiegelter Fläche / Jahr.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer i. S. d. § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen des Verbandes auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

Bei den vorstehend abgedruckten Satzungsbestimmungen handelt es sich nur um Auszüge aus der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS).

Die kompletten Satzungen können eingesehen werden in der Geschäftsstelle des ABV:

Geisenfelder Str. 3, 85107 Baar-Ebenhausen

oder im Internet unter:

www.abv-in-sued.de

Schutz gegen Rückstau

(Auszug aus DIN 1986)

7 Schutz gegen Rückstau

7.1 Rückstau ist in Misch- und Regenwasserkanälen der kommunalen Abwasseranlagen in Abhängigkeit von den Entwurfsgrundlagen (Überlastungshäufigkeit) planmäßig vorgesehen und kann außerdem in der öffentlichen Kanalisation auch im laufenden Betrieb nicht dauerhaft vermieden werden. Angeschlossene Grundstücksentwässerungsanlagen sind daher wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau durch eine sachgemäße Installation sowie den bestimmungsgemäßen Betrieb der in den Abschnitten 7.2.1 und 7.2.2 genannten Anlagen und regelmäßige Wartung nach DIN 1986 Teil 31 bzw. Teil 32 oder Teil 33 zu sichern.

Die maßgebende Rückstauebene (siehe DIN 4045) wird von der örtlichen Behörde (Ortssatzung) festgelegt. Sofern von der zuständigen Behörde die Rückstauebene nicht festgelegt worden ist, gilt als Rückstauebene die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle.

7.2 Ablaufstellen für Schmutzwasser, deren Ruhewasserspiegel im Geruchverschluss unterhalb der Rückstauebene liegt, sind gegen Rückstau zu sichern.

Ablaufstellen für Niederschlagswasser, bei denen die Oberkante des Einlaufrostes unterhalb der Rückstauebene liegt, sind gegen Rückstau zu sichern.

7.2.1 Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstauebene darf der öffentlichen Kanalisation nur über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei (Heben über die Rückstauebene, Rückstauschleife) zugeführt werden.

Niederschlagswasser kleiner Flächen von Kellerniedergängen, Garageneinfahrten und dergleichen (siehe auch Erläuterungen) kann versickert werden. Falls dies nicht möglich ist, dürfen jedoch solche Flächen bei Vorhandensein natürlichen Gefälles über Rückstauverschlüsse nach DIN 1997 Teil 1) oder DIN 19 578 Teil 1) entwässert werden, wenn geeignete Maßnahmen, z.B. Schwellen bei Kellereingängen oder Regenauffangrinnen bei tiefliegenden Garageneinfahrten, ein Überfluten der tiefliegenden Räume durch Regenwasser verhindern, solange der Rückstauverschluss geschlossen ist.

7.2.2 Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauebene anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage rückstaufrei (Heben über die Rückstauebene, Rückstauschleife) zuzuführen; abweichend davon darf bei Vorhandensein natürlichen Gefälles und für Räume in Bereichen untergeordneter Nutzung

- Schmutzwasser aus Klosettanlagen oder Urinalanlagen (fäkalienhaltiges Abwasser) über Rückstauverschlüsse nach DIN 19 578 Teil 1 abgeleitet werden, wenn der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (wie z.B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung) und ihm ein WC oberhalb der Rückstauebene zur Verfügung steht,
- Schmutzwasser ohne Anteile aus Klosettanlagen oder Urinalanlagen (fäkalienfreies Abwasser) über Rückstauverschlüsse nach DIN 1997 Teil 1 oder DIN 19 578 Teil 1 abgeleitet werden, wenn bei Rückstau auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.

7.3 Abwasserhebeanlagen müssen auftriebssicher eingebaut sein. Räume für Abwasserhebeanlagen müssen so groß sein, dass neben und über allen zu bedienenden und zu wartenden Teilen ein Arbeitsraum von mindestens 60 cm Breite bzw. Höhe zur Verfügung steht.

Der Aufstellungsraum muss ausreichend beleuchtet sein. Für die Raumentwässerung ist ein Pumpensumpf anzurorden. Alle Leitungsanschlüsse an Abwasserhebeanlagen müssen schalldämmend und flexibel ausgeführt sein.

Zur Abwasserhebeanlage gehört druckseitig ein Rückflussverhinderer.

Auf der Zuflussseite und hinter dem Rückflussverhinderer ist ein Schmutzwasserschieber anzuordnen. Bei Leitungen < DN 80 kann auf die Schieber verzichtet werden. Darüber hinaus kann der Schieber in der Druckleitung entfallen, wenn deren Volumen kleiner ist als das Nutzvolumen des Sammelbehälters. Ist kein Schieber in der Druckleitung vorhanden, muss der Rückflussverhinderer eine Anlüftevorrichtung haben oder es muss eine anderweitige Entleerung möglich sein.

Die Druckleitung der Abwasserhebeanlage muss mit ihrer Sohle über die Rückstauenebene geführt werden. Abweichungen hiervon sind nur in Abstimmung mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde möglich.

An die Druckleitung dürfen keine Entwässerungsgegenstände angeschlossen werden.

Druckleitungen von Abwasserhebeanlagen dürfen nicht an Schmutzwasserfalleleitungen angeschlossen werden.

In Anlagen, bei denen die Abwasserableitung nicht unterbrochen werden darf, ist eine automatische Reservepumpe oder eine Doppelanlage einzubauen.

7.4 Sammelbehälter von Abwasserhebeanlagen für Schmutzwasser, das Geruchsbelästigungen verursachen kann, insbesondere für fäkalienhaltiges Schmutzwasser, müssen geschlossen, wasserdicht und geruchdicht sein und ein Nutzvolumen von mindestens 20 l haben; die Behälter sind direkt zu lüften, dabei darf die Lüftungsleitung des Behälters alternativ auch in Nebenlüftungen oder Sekundärlüftungen eingeführt werden. Sammelbehälter von Abwasserhebeanlagen für Schmutzwasser, das keine Geruchsbelästigung verursachen kann, müssen wasserdicht und abgedeckt sein. Sammelbehälter von Abwasserhebeanlagen aus Werkstoffen, die einen äußeren Korrosionsschutz erfordern, müssen allseitig freistehend aufgestellt oder aushebbar sein.

7.5 Rückstauverschlüsse nach DIN 1997 Teil 1 und Teil 2 und DIN 19 578 Teil 1 und Teil 2 sind so einzubauen, dass sie jederzeit leicht zugänglich sind. Schilder mit Hinweisen für die Bedienung sind in unmittelbarer Nähe und deutlich sichtbar anzubringen.

Merkblatt

Schutz gegen Rückstau aus dem Abwassernetz

An alle Hauseigentümer!

„70 Keller mußte die Feuerwehr leerpumpen“ oder ähnliche Sätze findet man immer wieder in Zeitungsberichten über Wolkenbrüche oder die Folgen heftiger Gewitterregen in besiedelten Gebieten. Keller und andere tiefliegende Räume werden überflutet, weil manches Haus noch immer nicht genügend gegen Kanalrückstau gesichert ist.

Hierdurch entstehen dem Hauseigentümer oft sehr große Schäden. Dabei kann er sie vermeiden, wenn er sein Haus entsprechend den technischen Möglichkeiten und den geltenden Vorschriften gesichert hat. Zudem ist er nach geltendem Recht für alle Schäden verantwortlich, die auf dem Fehlen dieser Sicherungen beruhen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in der Entwässerungssatzung und in den Vorschriften „DIN 1986 – Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“.

Das Kanalnetz einer Stadt oder einer Gemeinde kann nicht darauf ausgerichtet werden, daß es jeden Starkregen oder Wolkenbruch sofort ableiten kann. Die Rohre der Kanalisation würden sonst so groß und so teuer werden, daß die Bürger, die sie ja über Abwassergebühren mit bezahlen müssen, unverträglich belastet würden. Deshalb muß bei solchen starken Regenen eine kurzzeitige Überlastung des Entwässerungsnetzes und damit ein Rückstau in die Grundstücksentwässerungsanlagen in Kauf genommen werden. Dabei kann das Wasser des Kanals aus den tiefer gelegenen Ablaufstellen (Gully, Waschbecken, Waschmaschinenabläufe, Bäder, WC-Anlagen etc.) austreten, falls diese Ablaufstellen nicht vorschriftsmäßig gesichert sind. Auch wenn es bisher noch niemals zu einem Rückstau kam, kann nicht darauf vertraut werden, daß ein solcher, etwa infolge einer unvorhersehbaren, kurzfristigen Kanalverstopfung, für alle Zukunft ausbleibt. So kann z. B. durch größere Fremdkörper, Rohrbruch, Ausfall eines Pumpwerkes oder ähnliches auch ohne Niederschläge Rückstau eintreten.

Die Hauseigentümer sind daher in eigener Verantwortung verpflichtet, alle tiefliegenden Ablaufstellen, vor allem im Keller, mit Rückstauvorrichtungen zu versehen. Alle Räume oder Hofflächen unter der „Rückstauenebene“, die im allgemeinen in Höhe der Straßenebene angenommen wird, müssen gesichert sein.

Bitte beachten Sie dabei die folgenden Punkte:

1. Liegen bei **Revisionschächten** außerhalb von Gebäuden die Deckel unter der Rückstauenebene, sind diese wasserdicht und innendruckfest auszuführen, sofern die Leitungen in den Schächten offen verlaufen. Innerhalb von Gebäuden ist die Abwasserleitung geschlossen mit abgedichteter Reinigungsöffnung durch einen Schacht zu führen.
2. **Wählen Sie die richtigen Rückstausicherungen.** Die seit Jahrzehnten bekannten Kellerabläufe (Gullys) mit Rückstaudoppelverschluß sind nur für **fäkalienfreies Abwasser** geeignet. Sie entsprechen der DIN 1997. Viele dieser Gullys haben die Möglichkeit Seiteneinläufe anzuschließen. Darüberhinaus gibt es seit einigen Jahren auch noch Absperrvorrichtungen für durchgehende Rohrleitungen, so daß damit problemlos Bodeneinläufe, Waschbecken, Spülbecken, Waschmaschinenabläufe, Bäder, Duschen und ähnliches wirkungsvoll abgesichert werden können. Diese Rückstausicherungen haben alle grundsätzlich zwei Verschlüsse. Der Betriebsverschluß schließt die Leitung bei Rückstau selbständig. Der Notverschluß ist mit Hand zu betätigen. Es empfiehlt sich, sofern kein Schmutzwasser abgelassen wird, den Notverschluß stets verschlossen zu halten.

Fällt **fäkalienhaltiges Abwasser** aus Toilettenanlagen an, muß es in der Regel mittels einer Hebeanlage über die Rückstauenebene gehoben werden. Bei Räumen untergeordneter Bedeutung, z. B. Einliegerwohnungen in Einfamilienhäusern, ist es bei Vorhandensein von natürlichem Gefälle gestattet, sofern im Bedarfsfall ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht, auch einen automatischen Rückstauverschluß nach DIN 19578 einzubauen. Dieser hat ebenfalls einen Betriebsverschluß und einen mit Hand zu betätigenden Notverschluß und ist selbstverständlich auch für fäkalienfreies Abwasser geeignet.

Bringen Sie die vom Hersteller mitgelieferte Anleitung deutlich sichtbar in unmittelbarer Nähe des Verschlusses an.

3. Wählen Sie stets den richtigen **Einbauort** für Ihren Rückstauverschluß. Es dürfen gezielt nur die Ablaufstellen, die unter der Rückstauenebene liegen, geschützt

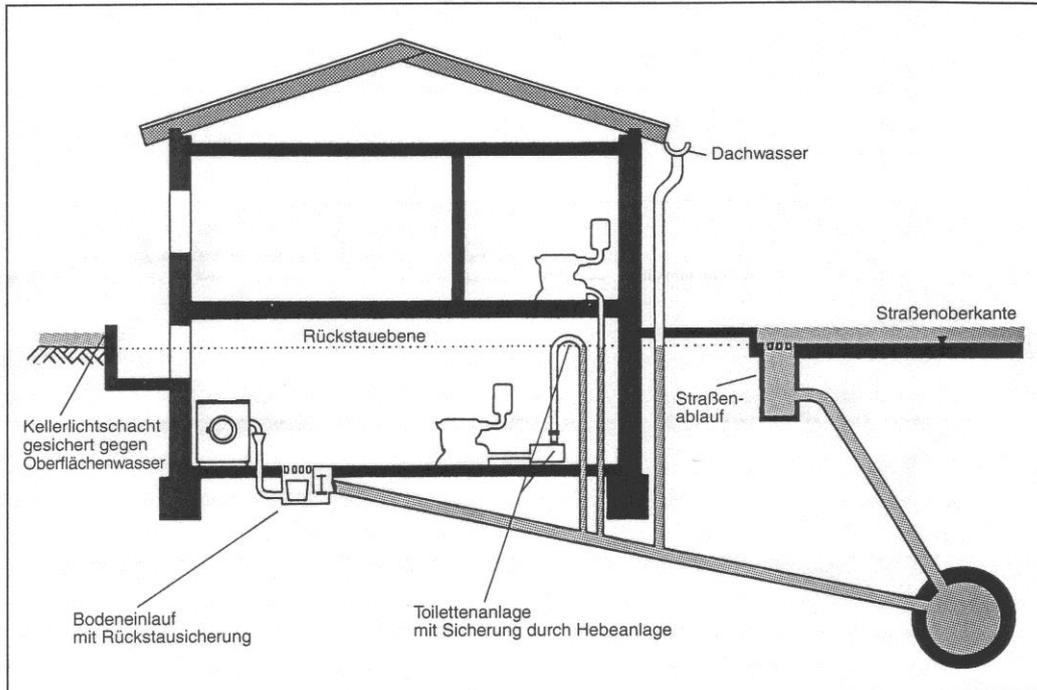
werden. Leitungen aus Obergeschossen und Dachentwässerungen müssen ungehindert ablaufen können. Bauen Sie deshalb Ihren Rückstauverschuß auf gar keinen Fall in den Revisionsschacht vor dem Haus ein. Sie würden damit im Rückstaufall Ihre gesamte Entwässerungsanlage absperren.

4. Sorgen Sie für eine regelmäßige **Inspektion und Wartung**, damit Ihre Rückstauverschlüsse im Bedarfsfall auch funktionieren. Nehmen Sie also Ihren Rückstauverschuß einmal monatlich in Augenschein und betätigen Sie den Notverschuß.

Die Wartung ist mindestens zweimal im Jahr durchzuführen. Bei Rückstauverschlüssen für fäkalienfreies Abwasser soll nach DIN 1986, Teil 32 die Anlage von einem **Fachkundigen** gewartet werden. Bei Rückstauverschlüssen für fäkalienhaltiges Abwasser muß

6. **Hofflächen, Tiefeinfahrten in Kellergaragen** etc., die tiefer als die Rückstauenebene liegen, können bei Vorhandensein natürlichen Gefälles nur dann über Rückstauverschlüsse nach DIN 1997 oder DIN 19578 entwässert werden, wenn geeignete Maßnahmen ein Überfluten der tiefer liegenden Räume durch Regenwasser bei geschlossener Rückstausicherung verhindern. Ansonsten muß Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

7. **Kellerlichtschächte** sollten mindestens 10 - 15 cm über das umgebende Gelände hochgezogen werden, um Eindringen von Oberflächenwasser zu verhindern. Dies gilt auch für die oberste Stufe von außenliegenden Kellerabgängen. Auch die Kellereingangstür soll



Sicherung des Kellergeschosses gegen Überschwemmung

dies nach DIN 1986, Teil 33 durch einen **Fachbetrieb** erfolgen. Hauptsächlich bezieht sich die Wartung auf die Entfernung von Schmutz und Ablagerungen, Prüfung von Dichtungen, Kontrolle der Mechanik, Feststellen der Dichtheit und Funktionsprüfung. Der Abschluß eines Wartungsvertrages wird empfohlen.

5. **Dränagen** dürfen nie an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen werden (DIN 1986, Teil 3, 2.5.3). Sofern ein Anschluß an einen Regenwasserkanal oder einen freien Vorfluter (Gewässer) erfolgt, ist auch hier eine Rückstausicherung unerlässlich (DIN 4095 5.5). Bitte bedenken Sie aber dabei, daß bei Verschuß der Rückstausicherung die Dränage nicht arbeiten kann und das Grundwasser ansteigt. Besser ist hier den Keller als wasserdichte Wanne auszubauen.

te eine Schwelle von 10 - 15 cm Höhe erhalten. Die relativ bescheidenen Niederschlagsmengen der Kellerabgänge können im Regelfall versickert werden. Ist dies nicht möglich und muß der Einlauf an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden, ist er mit einem Bodenablauf gemäß DIN 1997 gegen Rückstau zu sichern.

Bitte nehmen Sie diese Anregungen in Ihrem eigenen Interesse sehr ernst. Nur bei Ihrer Beachtung ist ein sicherer Schutz Ihres Eigentums gegen Rückstau bzw. Überschwemmungsschäden gegeben.

Bei speziellen Fragen zur Rückstausicherung Ihres Anwesens wenden Sie sich bitte an Ihren Fachbetrieb für Sanitäre Anlagen und Installationen.

Versickerung

Für eine unmittelbare Versickerung weitgehend unverschmutzten Oberflächenwassers eignen sich

- Pflasterbeläge
- Rasengittersteine
- Schotterrasen
- Rasenwaben

Von versteigerten Flächen abfließendes Regenwasser sollte breitflächig über durchlässige Bodenschichten versickert werden. Bei der Durchsickerung der belebten Bodenzone wird die bestmögliche Reinigung des Wassers erreicht. Im günstigsten Fall erfolgt dies über Straßenböschungen und Grünstreifen.

Pflasterbeläge



Rasengittersteine



Schotterrasen



Rasenwaben



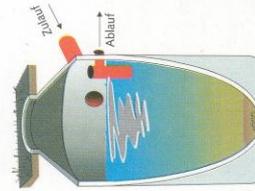
Regenwasserbehandlung

Bei Niederschlägen werden verschiedenste Stoffe von befestigten Flächen abgespült. Je nach Verschmutzungsgrad kommen unterschiedliche Behandlungsanlagen zum Einsatz.

Über Sedimentation (z.B. Absetzbecken), Filterwirkung (z.B. Bodenpassage) oder biologische Behandlung (z.B. Teiche) können Verunreinigungen vermindert werden.

Zur Behandlung von Regenwasser mit erhöhter Verschmutzung, z.B. durch Treibstoff oder Mineralölprodukte von Straßen und Parkplätzen werden Leichtstoffabscheider eingesetzt.

Absetzschantz



Absetzteich



Weitere Fragen dazu?
Wir informieren Sie gerne.

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft
eine Behörde im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums
für Landesentwicklung und Umweltfragen
Lazarettstraße 67
80636 München

Grafische Gestaltung:
Druck:

Katja Prechtel, Grafik Design, Nürnberg
Richard Rothle, Passau

1. Auflage: November 1999

Für den Druck wurde Recyclingpapier aus 100% Altpapier verwendet.
Nachdruck und Wiedergabe - auch auszugsweise -
nur mit Genehmigung des Herausgebers

Neuer Umgang
mit Regenwasser



Stadtentwässerung heute ...

... zuverlässig, aber auch zukunftsweisend?

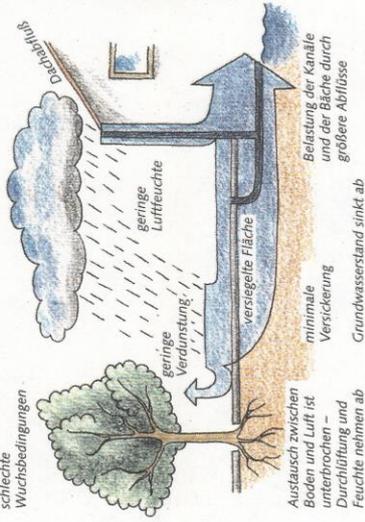
Die bisher angewendeten Entwässerungskonzepte haben sich bewährt. Die hygienischen Missstände in den Städten gehören der Vergangenheit an. Unsere Flüsse sind sauberer als in den letzten Jahrzehnten. Die Zukunft bringt uns jedoch neue Aufgaben. Neue wasserwirtschaftliche Erkenntnisse, fortschreitende Bebauung und knappe Finanzmittel zwingen zum Umdenken, auch im Bereich der Entwässerung.

Durch die zunehmenden Bautätigkeiten werden vermehrt Flächen versiegelt. Die Folgen sind:

- zusätzliche Belastung von Kanalisation und Kläranlagen
- größere Abflüsse vor allem in kleinen Fließgewässern
- verminderte Grundwasserneubildung

Diesen negativen Tendenzen muß entgegen gewirkt werden.

Versiegelte Flächen



Neue Wege für das Regenwasser

Weiterentwicklung bringt viele Vorteile

Um den Anfall von Oberflächenwasser gering zu halten und den natürlichen Wasserkreislauf zu unterstützen, werden folgende naturnahe Möglichkeiten bei der Ausbildung der Entwässerungseinrichtungen empfohlen:

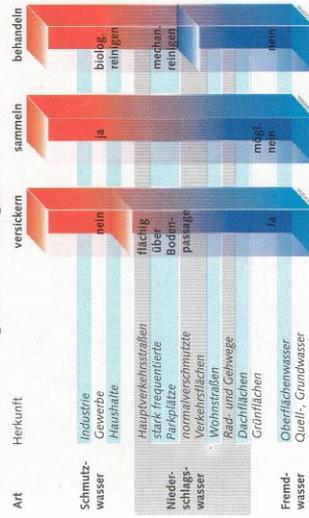
- Dezentrale Regenwasserrückhaltung auf privaten Grundstücken, z. B. Regentonne, Gartenteich, Dachbegrünung
- Maßnahmen zur zentralen Wasserrückhaltung in öffentlichen Grünflächen (z. B. Teiche, Pflanzenbeete)
- Ableitung des Regenwassers in Rinnen, Mulden und Gräben zu geeigneten Rückhalteanlagen

Regenwasser-rückhaltung

- Begrenzung der neu zu versiegelnden Verkehrsflächen auf das unbedingt notwendige Maß
- Anlage von Grünstreifen und Gehölzpflanzungen neben den Fahrbahnen zur seitlichen Versickerung
- Versickerung des Niederschlagswassers über eine bewachsene Oberbodenschicht

Regenwasser-Einleitung, Behandlung, Ableitung

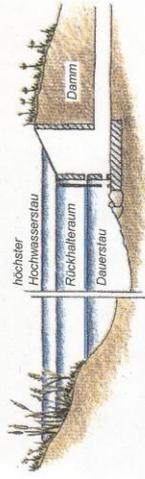
Grundsätzlich sollen Regenwasser und Schmutzwasser nicht zusammengeführt werden. Die Möglichkeit einer Versickerung des Oberflächenwassers richtet sich nach dessen Verschmutzung und der Durchlässigkeit des Untergrundes.



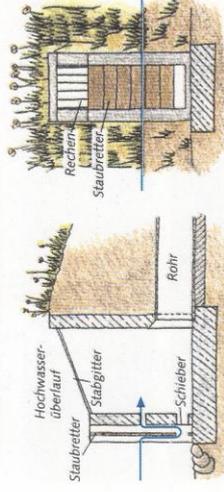
Technische Möglichkeiten

Rückhalteanlagen

Auch weitgehend unverschmutztes Regenwasser kann nicht immer direkt versickert werden. Wenig durchlässige Böden oder hohe Wassermengen machen das Rückhalten vor der Einleitung in ein Gewässer erforderlich. Dazu werden Regenrückhaltebecken eingesetzt. Hier wird der Abfluß durch ein entsprechendes Speichervolumen auf ein vertretbares Maß reduziert. Vorkehrungen für die Ableitung nicht beherrschbarer Hochwässer sind zu treffen.



Detail Entlastungsbauwerk, Schnitt:



Die Staubretter werden dem Bauwerk vorgesetzt, um Schwimmstoffe und Leichtflüssigkeiten zurückzuhalten.

Bodenfilteranlagen

Bodenfilteranlagen sind nach unten abgedichtete und mit Drainagen versehene Einrichtungen, in denen neben dem Rückhalt eine Reinigung des Wassers erfolgt. Je nach den örtlichen Gegebenheiten kommen konstruktiv unterschiedlichste Systeme zum Einsatz.

Anerkennungskriterien der Niederschlagswasserversickerung im Gebiet des ABV:
(Stand 23.01 2007 -gilt nicht für Trennsysteme, Wasserschutzgebiete, Gewerbe oder Industrie)

<u>Ausführung der Anlage</u>	<u>Geb. Erm.</u>	<u>Bemerkung</u>
Verkehrsflächen / Stellplätze wenig genutzt		
Undurchlässiges Pflaster mit durchlässiger Fuge	Mögl.	
Sickerfähiges Pflaster mit Anfangsdurchlass	Mögl.	
Versickerung der Flächen über bewachsene Oberbodenschicht (dicker 20 cm)	Mögl.	Darf nicht kleiner als 1/15 der angeschl. Fläche sein
Einleiten in oberirdische Gewässer nach TRENNOG (techn. Regeln zum Schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer)	Mögl.	Umfangreiche Auflagen an die Einleitung – siehe TRENNOG
Versickerung über Rigolen Vorreinigung erforderlich (z.B. Nassschlammfang, Absetzanlage)	Mögl.	Zulässig, wenn Versickerung über Oberboden nicht möglich
Versickerung über Schächte Vorreinigung erforderlich (z.B. Nassschlammfang, Absetzanlage)	Mögl.	Zulässig, wenn Versickerung über Rigolen nicht möglich und Boden, sowie Grundwasser-stand geeignet.
Rev. Schacht liegt im befestigten Hof und das Hofgefälle weist auf den Rev. Schacht mit belüfteter Abdeckung	Nein	
Sickerschacht liegt im befestigten Hof und das Hofgefälle weist auf den Schacht mit belüfteter Abdeckung	Mögl.	Nassschlammfang im Einlaufbereich erforderlich.
Befestigte Flächen entwässern über Flächen Dritter in den öffentlichen Kanal.	Nein	Ausnahme Zufahrt, welche zu-letzt vor 1992 befestigt wurde
Sonstige nicht belastete Flächen:		
Versickerung über bewachsene Oberbodenschicht	Mögl.	Darf nicht kleiner als 1/15 der angeschl. Fläche sein
Versickerung der Fläche über Rigolen mit Bedingung: Vorreinigung (z.B. Schlammkorb)	Mögl.	Zulässig, wenn Versickerung über Oberboden nicht möglich
Versickerung über Sickerschächte Bedingung: Ausreichender GW Abstand (in der Regel > 2m), Vorreinigung (z.B. Schlammkorb)	Mögl.	Zulässig, wenn Versickerung über Rigolen nicht möglich und Boden, sowie Grundwasser-stand geeignet.
Versickerung mit Notüberlauf in Kanalnetz	Teilweise	Unzulässig bei Rigolen und Sickerschächten
Zisterne mit anschließender Versickerung	Mögl.	
Anschluss Kellerlichtschächte an Kanal (Abzuraten wegen Rückstaugefahr)	Nein	Zulässig, sofern nicht Wasser aus sickerfähigen Oberflächen zuläuft
Einleiten in oberirdische Gewässer nach TRENNOG (techn. Regeln zum Schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer)	Mögl.	Umfangreiche Auflagen an die Einleitung – siehe TRENNOG

.....
(Vor- und Zuname des Grundstückseigentümers)

..... ,
(Ort) (Datum)

.....
(PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)

An den
Abwasserbeseitigungsverband
Ingolstadt-Süd
Geisenfelder Str. 3

85107 Baar-Ebenhausen

ANZEIGE:

über die Herstellung / Änderung
der Grundstücksentwässerungs-
anlage (gem. § 11 Abs. 1 EWS)

Die Herstellung / Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage für das Grundstück:

.....
(Straße, Hausnummer) (Gemeinde) (Fl.Nr.) (Gemarkung)

erfolgt am durch
(Name und Anschrift der Firma bzw. „selbst“)

Angaben über das anzuschließende Grundstück:

Gesamtgröße des Grundstückes: m²

Anzahl der Wohnungen:

Angaben über die geplante Grundstücksentwässerungsanlage:

Spülaborte (Anzahl): , Badewannen u. Duschen (Anzahl): , sonstige Einflussstellen
wie Waschbecken, Bodeneinläufe usw. (Anzahl):

.....
(Angaben über anfallende Sonderabwässer, Benzinabscheider usw.)

Das Niederschlagswasser (Regenwasser von Dachflächen und befestigten Flächen)
wird: eingeleitet / teilw. versickert / komplett versickert *) Anzahl der Dachabläufe:

Die überbaute bzw. befestigte Grundstücksfläche beträgt weniger / mehr *) als ¼ der Grundstücksfläche

Nebengebäude: Außer Niederschlagswasser fällt weiteres Abwasser an: ja / nein *)

Der / Die Unterzeichnende versichert, dass er / sie

- von der Entwässerungssatzung (EWS) sowie der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) Kenntnis genommen hat,
- die Leitungen gem. § 11 Abs. 2 EWS erst nach Zustimmung des Verbandes verdecken bzw. verdecken lassen wird (andernfalls sind sie auf Anordnung des Verbandes wieder freizulegen),
- für vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage sorgen wird,
- die Leitungen vor ihrer ersten Inbetriebnahme auf Dichtheit geprüft wurden,
- kein Einleiten von Drainage- oder sonstigem Fremdwasser erfolgt und
- vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.

.....
(Unterschrift)

*) = nichtzutreffendes streichen



Gemeinde
Baar-Ebenhausen

ABWASSERBESEITIGUNGSVERBAND INGOLSTADT-SÜD



Markt
Reichertshofen

Protokoll über die Dichtheitsprüfung n. DIN EN 1610(Neubau) ATV M 143(Bestand)

Bauherr bzw. Auftraggeber: _____

Straße: _____ Fl. Nr.: _____

Gemarkung: Reichertshofen, Baar, Ebenhausen, Gotteshofen, Adelshausen, Karlskron

Entwässerungsanlage erstellt / geändert durch Firma: _____

Dichtheitsprüfung durch Firma: _____

Dichtheitsprüfung der Abwasserleitungen
(nach Grabenverfüllung)

Prüfdatum _____

zwischen Haus und Rev. Schacht Leitung unter der Bodenplatte siehe beil. Plan

Kanalmaterial / Durchmesser / Länge: _____

Prüfmedium: Luft

Wasser Höhe der Wassersäule am tiefsten Punkt __, __ m
(Die Wassersäule muss bis zur Rückstauenebene reichen)

Prüfdauer: 30 Minuten

Prüfergebnis: Dicht Undicht

Dichtheitsprüfung Zwischenschächte Nr. _____ **Prüfdatum** _____

Prüfmedium: Luft Wasser

Prüfdauer: 30 Minuten

Prüfergebnis: Dicht Undicht

Wichtiger Hinweis:

Dem Protokoll ist als Anlage eine Skizze über den Leitungsverlauf beizulegen.

Das Protokoll ist unverzüglich nach der Prüfung beim Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt - Süd vorzulegen.

Ort, Datum

Prüfer, Firma, Unterschrift

- Sofern sie die geforderten Informationen enthalten, werden auch Protokolle in anderer Form akzeptiert.
- Kontakt: Tel.: 08453-33477-12 FAX: -20 Mail: info@abv-in-sued.de
- Weiterführende Informationen finden Sie unter www.abv-in-sued.de, oder www.lfu.bayern.de/wasser/
- Hinweis für den Bauherrn: Eine normgerechte Verlegung der Abwasserkanäle umfasst auch die abschließende Dichtheitsprüfung durch den Hersteller und muss nicht gesondert vereinbart werden.